

Einreicher: Der Landrat

Datum: 02.11.2023

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 59/2023

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

Datum der Sitzung

20.11.2023
22.11.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen sollen zukünftig ausschließlich in elektronischer Form auf der Internetseite des Landkreises Gotha veröffentlicht werden. Diese Möglichkeit eröffnet der neu gefasste § 50 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlordnung i. V. m. § 5 Abs. 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung.

Für die 10 Pflichtbekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlen im Jahr 2024 würde sich die Kostenersparnis bei ausschließlich elektronischen Bekanntmachungen auf ca. 7.000,00 € belaufen.

Weiterhin soll bei zukünftiger Änderung der Wahlvorschriften für die Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl die Möglichkeit der elektronischen Bekanntmachung bestehen, ohne dass hierzu die Hauptsatzung nochmal geändert werden muss.

Hierzu ist der § 13 der Hauptsatzung so zu ergänzen, dass eine rechtssichere Bekanntmachung gemäß Thüringer Kommunalwahlordnung und Thüringer Bekanntmachungsverordnung erfolgen kann.

B. Lösung

Die Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und nach Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.

C. Alternativen

Wahlbekanntmachungen werden weiterhin in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht. Die Vorteile einer elektronischen Bekanntmachung werden nicht genutzt.

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003, nachfolgend geändert durch die Änderungssatzungen vom 18.06.2004, vom 08.11.2004, vom 09.12.2010, vom 01.12.2015, vom 31.05.2017, vom 12.10.2018, vom 02.08.2019 sowie vom 18.09.2020, sowie vom 21.01.2022 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der Satzung**

(1) § 13 wird um Absatz 4 ergänzt wie folgt:

- (4) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen werden ausschließlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises Gotha unter der Adresse: www.landkreis-gotha.de/Aktuelles/Wahlen unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht, es sei denn, es ist eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben. Die öffentlichen Bekanntmachungen zu Wahlen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha kostenfrei eingesehen werden; gegen Kostenerstattung sind Ausdrucke der Bekanntmachungen beim Landratsamt Gotha erhältlich.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckert
Landrat

Siegel

Gotha,